

oder Urkunde verfaßt werden, es behält derselbe indessen seinen Recht...

Die wesentlichsten Positionen des Stempelarsivs sind:
Adoptionsvertrag 6 M.
Anerkennung - 1/2% der Prämie, doch so, daß bei einer Prämie...

Akte, amtliche in Privatfachen M. 1.50. - Amtliche Führungszeugnisse in Privatfachen sind jedoch stempelfrei.
Auktions-Protokolle - 1/2% des reinen Ertrages der Lösung. Der Stempel muß binnen drei Tagen nach Schluß der Auktion verwendet werden.

Bürgschaften resp. Cautionen. (Gesetz vom 26. März 1873.)
150 bis 600 M. .... M. 0.50
über 600 „ 1200 „ ..... „ 1.-
1200 „ ..... „ 1.50
Erfassen M. 1.50.

Concessionen zur Betreibung der Schanz- und Wirtschaft M. 1.50.
Erbverträge oder Erbtheilungsverträge, Erbtheilungsverträge, wenn dadurch die Vertheilung einer von der Erbschaftsabgabe befreiten Erbschaft ausgeprochen wird:

falls die dadurch zu vertheilende Masse 3000 M. und darüber beträgt M. 6.-
falls gedachte Masse den Wert von 3000 M. nicht erreicht .... „ 1.50
Wenn dadurch eine abgabenpflichtige Erbschaft vertheilt wird, stempelfrei.

Familienleistungen ..... 3%
Zweckbestimmungen ..... 3%
Inventarien zum Gebrauch bei stempelpflichtigen Verhandlungen M. 1.50
Kaufverträge und zwar Mobilien- und diesen gleichgestellte ..... 1/2%

Kaufverträge über inländische Grundstücke, Grundrechtigkeiten Erbschafts-, Erbpacht-, Leihrenten-Contracte. .... 1%
Kaufverträge über ausländische Grundstücke ..... M. 1.50
Anmerkung 1. Wegen Verträge zwischen Eltern und Kindern resp. Enkeln, Nichten, Neffen u. dergl. Verträge, welche zwischen Eheleuten an einer Erbschaft zum Zweck der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände abgeschlossen werden, sind dem Werthstempel von Kaufverträgen nicht unterworfen.

Anmerkung 2. Kauf- und Kaufverhandlungen, welche zwischen Eheleuten an einer Erbschaft zum Zweck der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände abgeschlossen werden, sind dem Werthstempel von Kaufverträgen nicht unterworfen.
Anmerkung 3. In den Theilnahmen an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit dem Erben des verstorbenen Ehegatten gemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat.

Leihverträge sind stempelfrei. Die Verträge über Annahme von Lehrlingen in Apotheken und in Handelsgeschäften sind stempelpflichtig und zwar mit M. 1.50; ist jedoch kein Lehrgeld oder ein Lehrgeld von weniger als 150 M. ausbedungen, dann nur 50 Z.

Lieferungsverträge wie Kaufverträge, also für bewegliche Gegenstände 1/2%.
Stempelfrei sind jedoch:

1. Lieferungsverträge über im Inlande von einem der Contractanten erzeugte oder hergestellte Mengen von Sachen oder Waaren. (Anmerkung zu Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes vom 29. Mai 1885.)

2. Verträge über Lieferung von Gegenständen, welche nach Gewicht, Maß oder Zahl gehandelt zu werden pflegen, und welche entweder zum Gebrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien oder zur Wiederherstellung in derselben Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt sind. (§ 11 des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881.)

Der § 2 des Gesetzes vom 6. Juni 1884 lautet:
Verhandlungsverträge, Inhalts deren der Uebernehmer auch das Material für das übernommene Werk ganz oder theilweise anzuschaffen hat, sind, falls letzteres in der Herstellung beweglicher Sachen besteht, wie Lieferungsverträge unter Zugrundelegung des für das Werk bedungenen Gesamtpreises zu versteuern.

Handelt es sich bei dem bedungenen Werk um eine nicht bewegliche Sache, so ist der Verhandlungsvertrag so zu versteuern, als wenn ein Lieferungsvertrag über die zu dem Werk erforderlichen, von dem Unternehmer anzuschaffenden beweglichen Gegenstände in demjenigen Zustande, in welchem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollen, und außerdem ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wäre. In dem Verträge muß daher angegeben werden, wie viel von dem bedungenen Preise einerseits als Preis der erwähnten beweglichen Gegenstände in dem bezeichneten Zustande, und andererseits als Vergütung für die alsdann noch mit demselben auszuführende Arbeit anzusehen ist. Fehlt es an einer solchen Angabe, so ist der Lieferungsstempel nach dem bedungenen Gesamtpreise zu verwenden.

Pacht- und Miethverträge (Gesetz vom 19. Mai 1889) ..... 1/10%
Punktionen sind zu versteuern wie die entsprechenden Verträge.
Quittungen sind stempelfrei.

Schenkungen werden versteuert wie Erbschaften.
Schuldverschreibungen, Obligationen ..... 1/12%
Kaufcontracte wie Kaufverträge.
Testamente ..... M. 1.50
Uebertragungsverträge zwischen Ascendenten und Descendenten.

a. Käufliche Verträge, durch welche Immobilien allein oder im Zusammenhange mit anderem Vermögen von Ascendenten auf Descendenten übertragen werden, unterliegen dem gesetzlichen Kaufstempel. Es kommen jedoch für die Festsetzung des stempelpflichtigen Erwerbspreises folgende von dem Erwerber übernommene Verpflichtungen und Gegenleistungen nicht in Anrechnung:

1. die von dem Erwerber übernommenen Schulden des Uebertragenden, sowie die auf den übertragenen Vermögensgegenständen haftenden beschränkten Lasten und Abgaben;

2. der zu Gunsten des Uebertragenden und dessen Ehegatten in dem Verträge festgesetzte Anteil, die denselben vorbehaltenen Ruzungen, Leihrenten und sonstigen lebenslänglichen Geld- oder Natural-Ruzationen, sowie die denselben zugesicherten Alimente;

3. die Abfindungen, Alimente und Erziehungsgeber, welche der Erwerber nach Inhalt des Vertrages an andere Descendenten des Uebertragenden zu entrichten hat; endlich

4. derjenige Theil des Erwerbspreises, welcher dem Uebernehmer als sein künftiges Erbtheil angewiesen wird.

b. Wenn die von dem Erwerber übernommenen Gegenleistungen lediglich in den unter Nr. 1-4 einschlägig aufgeführten Verpflichtungen bestehen, so ist der Vertrag einer Schenkung unter Lebenden gleich zu achten und bleibt daher vom Kaufstempel frei.

c. Wenn in einem solchen Verträge dem Uebernehmer Abfindungen, Alimente oder Erziehungsgeber für andere Descendenten des Uebertragenden auferlegt sind und der Kapitalwerth dieser Zuwendungen zusammen genommen wenigstens 150 M. beträgt, so ist zu dem Verträge, abgesehen von dem etwa erforderlichen Kaufstempel, ein Recesstempel von M. 1.50 Z. resp. M. 6.- Z. zu verwenden.

Verträge, sofern nicht besonders tarifirt ..... „ 1.50
Vollmachten ..... „ 1.50
B. Auflassungsstempel. (Gesetz vom 5. Mai 1872.)

Die im Falle der freiwilligen Veräußerung von inländischen Grundstücken oder selbstständigen Berechtigkeiten erfolgende Auflassungserklärung unterliegt einer Stempelabgabe von einem Procent des Werthes des veräußerten Gegenstandes.

Die Auflassungserklärung ist jedoch dem Werthstempel nicht unterworfen, wenn mit derselben oder innerhalb der gleichzeitig nachzufolgenden, von dem Grundbuchamte zu bestimmenden Frist die das Veräußerungsgeschäft enthaltende, in an sich stempelpflichtiger Form ausgestellte Urkunde in Urchrift, Ausfertigung oder belaubigter Abschrift dem Grundbuchamte vorgelegt wird.

Den Werth, nach welchem die Stempelabgabe von der Auflassungserklärung zu bemessen ist, anzugeben, sind der Veräußerer und der einzutragende Erwerber verbunden.

Wer auf Aufforderung des Grundbuchamtes oder der Steuerbehörde der Verpflichtung zur Angabe des Werthes nicht genügt, hat die durch amtliche Ermittlung desselben entstehenden Kosten zu tragen.

In keinem Falle darf ein geringerer Werth angegeben werden, als der nach den Vorschriften des Stempelgesetzes über die Versteuerung der Kaufverträge berechnete Betrag, der von dem Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen, mit Einschluß des Preises und unter Zurechnung der vorbehaltenen Ruzungen.

Die Angabe eines geringeren Werthes wird als Stempelsteuer-Defraudation nach Maßgabe des hinterzogenen Steuerbetrages geahndet.

Nicht begründete Veranlassung vor, den angegebenen Werth für zu niedrig zu erachten, und findet eine Einigung mit dem Stempelpflichtigen hierüber nicht statt, so wird der zu entrichtende Stempelbetrag von der Steuerbehörde, nöthigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festgesetzt und eingezogen.

Anmerkung. Bei Uebertragungen von Ascendenten auf Descendenten, sowie bei Theilnahmen zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft ist die Vorlegung eines Contractes zu empfehlen. (Vergl. die bezüglichsten Bestimmungen unter Lit. A.)

Deutscher Wechselstempel.

(Einige der wesentlichsten Bestimmungen aus dem Gesetz vom 4. Juni 1879, R.-G.-Bl. S. 151.)
Es beträgt der Wechselstempel auf Beträge
bis incl. 200 M. .... M. - 10 Z.
über 200-400 M. .... „ - 20 „
400-600 „ ..... „ - 30 „
800-1000 „ ..... „ - 50 „
1000-2000 „ ..... „ 1.-
u. s. w. von jeden angefangenen 1000 M. je 50 Z. mehr.

Debit: Wechselstempelmarken resp. Blankets sind bei den kais. Postanstalten zu kaufen.
Passation: Die Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Bande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerk (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Fibern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzulegen; in jeder einzelnen der aufgelegten Marken muß das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Majur, Durchstreichung oder Ueberstrich, an der durch den Vorbruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B.: 7. Sept. 1889, 8. Octbr. 1889).

Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschrittsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden. Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§ 14 des Gesetzes).

Erbschaftsteuer.

(Einige der wesentlichsten Bestimmungen aus dem Gesetz vom 30. Mai 1873.)
Jeder, dem ein steuerpflichtiger Anfall zulommt, ist verpflichtet, denselben binnen drei Monaten, nachdem er davon Kenntniß erlangt hat, dem zuständigen Erbschafts-Steueramte schriftlich anzumelden, ohne Unterschied ob die Erwerbung des Anfalles bereits stattgefunden hat oder nicht.